

Gemeinde Weissach im Tal
Rems-Murr-Kreis

Satzung

über die

Erhebung von Gebühren für die Gemeindewaagen

- Waaggebührenordnung-

vom 09.04.1986 mit Änderung vom 12.07.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 (Ges.Bl. S. 577) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 15.02.1982 (Ges.Bl. S. 57) hat der Gemeinderat am 09.04.1986/12.07.2001 folgende Waaggebührenordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Waagen werden Benutzungsgebühren (Waaggebühren) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Gemeindewaagen in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensätze

Die Gebühren betragen:

1. Wiegen von Gegenständen mit einem Bruttogewicht:

- | | |
|-----------------------------|------------|
| a) bis zu 1000 kg (20 Ztr.) | 1,50 Euro; |
| b) bis zu 1500 kg (30 Ztr.) | 2,00 Euro; |
| c) bis zu 2000 kg (40 Ztr.) | 2,50 Euro; |
| d) bis zu 2500 kg (50 Ztr.) | 3,00 Euro; |
| e) über 2500 kg (50 Ztr.) | 3,50 Euro. |

2. Wiegen von unbeladenen Fahrzeugen (Tarieren), falls diese nicht vorher oder nachher beladen gewogen werden

1,50 Euro.

3. Wiegen von Vieh je Stück 1,50 Euro.

4. Ausfertigen einer weiteren
Wiegeurkunde (Waagschein,
Wiegekarte) oder Nachschlagen
und Bestätigen einer früheren
Wiegung, 0,50 Euro.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Waagen.

(2) Die Gebühren sind zum gleichen Zeitpunkt fällig und an den Waagmeister zu entrichten.

AZ: 765.1

§ 5

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindewaagen - Waaggebührenordnung - vom 19. April 1974 außer Kraft.